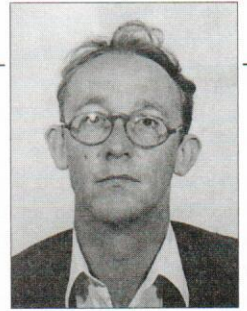


Alexander Mänhardt ist Richter am Bezirksgericht Salzburg und Mitglied des Salzburg Social Forums



Summer in the city

Grundrechte und die WEF-Tagung

von Alexander Mänhardt

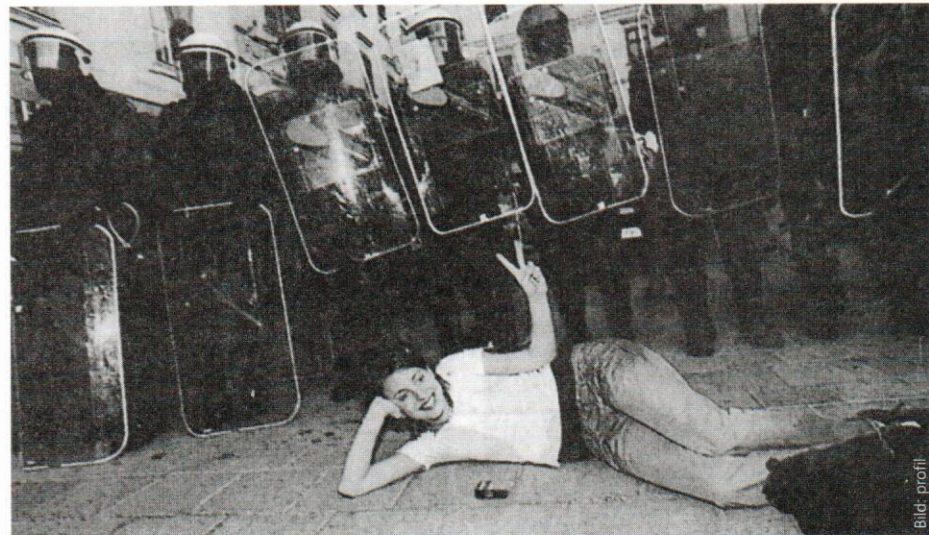
Salzburg im Sommer 2001. Straßensperren und eine Unmenge uniformierter Sicherheitsorgane prägt für wenige Tage das Bild der Festspielstadt. Die BewohnerInnen und BesucherInnen dieser Stadt sind mit Ausweisleistung und Perustrationen konfrontiert. Die Umgebung rund um das Kongreßhaus wird zur „roten Zone“ und damit zum Sperrgebiet erklärt. Hubschrauber patrouillieren über der Stadt und ObusbenützerInnen werden aufgefordert auszusteigen und ihre Taschen zu öffnen.

Was wie ein Orwellsches Szenario wirkt, hatte einen realen Hintergrund. Ein privater Verein, nämlich das World economic forum schickte sich an, seine Tagung zu Osteuropa in Salzburg zu veranstalten.

Alles was Recht ist!

Juristischer Hintergrund und Grundlage dieser bedrückenden, martialischen Szenerie staatlicher Gewalt ist der § 49 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG). Unter dem Titel „Außerordentliche Anordnungsbefugnis“ heißt es dort unter anderem: „Die Sicherheitsbehörden sind befugt zur Abwehr in außergewöhnlich großem Umfang auftretender allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen mit Verordnung allgemeine Anordnungen zu treffen. Hierbei haben sie zur Durchsetzung entweder unmittelbare Zwangsgewalt oder Verwaltungsstrafe anzudrohen“.

Die Bundespolizeidirektion Salzburg machte in jenen Tagen von dieser gesetzlichen Ermächtigung gehörig Gebrauch und verhängte zum einen über eine großräumige Fläche rund um das Kongresshaus gemäß § 36 SPG ein sogenanntes Platzverbot und schuf so die Voraussetzung dafür, jedwede kritische Meinungsäußerung in der Nähe des Ortes der WEF – Tagung zu verhindern. Zum anderen wurden mittels sogenannter gelber und grüner Zonen in den anderen Bereichen der Altstadt und Neustadt die Voraussetzungen zur Identitätsfeststellung (§ 35 SPG) und der Personendurchsuchung (§§ 40 und 41 SPG) geschaffen. Sämtliche der getroffenen Maßnahmen stehen in einem Spannungsverhältnis



Platzverbot oder nicht: Das Grundrecht auf Spaß kann man niemandem nehmen.

zu verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechten. So wird dadurch in das Grundrecht auf persönliche Freiheit, Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht sich frei zu versammeln und seine Meinung frei zu äußern eingegriffen. Wiewohl sämtliche dieser Grundrechte unter einem sogenannten Eingriffsvorbehalt stehen – das heißt, der Eingriff in eines dieser Rechte ist dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn er in einer demokratischen Gesellschaft unter anderem für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung und zur Verhinderung strafbarer Handlungen notwendig ist – ergeben sich erhebliche Zweifel an der (verfassungsgesetzlichen) Rechtmäßigkeit der getroffenen Anordnungen, da nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes jedes Organ jedes Gesetz und jede Verordnung verfassungskonform und damit grundrechtsbewahrend und -schützend auszulegen hat. Auch ist § 49 des SPG nur zur Abwehr in außergewöhnlich großem Umfang auftretender allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen anwendbar. § 16 des SPG definiert als eine allgemeine Gefahr unter anderem einen gefährlichen Angriff oder eine Situation, in der sich drei oder mehr Menschen mit dem Vorsatz verbinden,

fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen. Eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 16 SPG reicht aber für Anordnungen nach § 49 SPG alleine nicht aus, sondern hat der Gesetzgeber hier ausdrücklich normiert, dass Anordnungen nur zur Abwehr in außergewöhnlich großen Umfang auftretender allgemeiner Gefahren zu verordnen sind. Es sind mehr als Zweifel daran angebracht, dass gewalttätige Ausschreitungen in anderen Ländern oder auch anonyme Aufrufe im Internet zu Straftaten hierfür genügen können. Vielmehr wird es konkreter nachprüfbarer, sicherheitsbehördlicher Erkenntnisse bedürfen, um derartig gravierende Eingriffe in Grundrechte zu rechtfertigen. Diese wurden weder vor bzw. nach der Tagung von der Behörde öffentlich gemacht.

In diesem Zusammenhang ist interessant, dass derzeit beim Verfassungsgerichtshof eine Beschwerde eines jungen Salzburgers behängt und die Sicherheitsbehörde auf die ansonsten in diesen Verfahren übliche Gegenschrift verzichtete.

An der verfassungsgesetzlichen Konformität der letztjährigen Verordnung roter, gelber und grüner Zonen in der rechts- und linksseitigen Altstadt sind deshalb mehr als Zweifel angebracht.